

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Jurist“ oder „Diplom-Juristin“ der Albert-Ludwigs-Universität für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) sowie Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 02. Juli 2024 erteilt.

Inhalt

§1 Hochschulgrad

§2 Berechtigte

§3 Urkunde

§4 Antragserfordernis und Verfahren

§ 5 Gebühren

§6 Entziehung

§7 Schlussbestimmungen

§ 1 Hochschulgrad

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verleiht gemäß § 36 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Jurist“ oder „Diplom-Juristin“ (abgekürzt „Dipl.-Jur.“).

(2) Der Hochschulgrad kann mit der in Klammern nachgestellten Angabe des Hochschulorts Freiburg im Breisgau geführt werden; abgekürzt „Dipl.-Jur. (Freiburg i. Br.)“.

§ 2 Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 Absatz 1 wird ausschließlich auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) oder des Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung), die

1. erfolgreich an einem Seminar, das von einem Mitglied des Lehrkörpers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät veranstaltet worden ist, teilgenommen haben,

2. die Staatsprüfung am Prüfungsort Freiburg bestanden haben und
3. in den zwei dem schriftlichen Teil der Staatsprüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren.

(2) Sofern der/die Berechtigte bereits anderweitig einen entsprechenden akademischen Grad auf Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung ausgeschlossen.

§ 3 Urkunde

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellt über den Diplomgrad eine Urkunde aus, die vom Dekan/von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet wird und das Siegel der Fakultät trägt. Der Urkunde wird eine Bescheinigung beigefügt, in der bescheinigt wird, dass der Hochschulgrad gemäß § 36 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) verliehen wird. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Erste juristische Prüfung bestanden, wird außerdem bescheinigt, dass das abgeschlossene Studium einem Arbeitsaufwand von 300 ECTS-Punkten entspricht.

(2) Es kann eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und der Bescheinigung gestellt werden.

§ 4 Antragserfordernis und Verfahren

(1) Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten und bei der Geschäftsstelle des Allgemeinen Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung bzw. der Ersten juristischen Staatsprüfung;
2. Nachweise über die Immatrikulation an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, sofern das Studium vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen wurde;
3. die Versicherung, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin einen entsprechenden Hochschulgrad bislang weder erworben noch beantragt hat, und
4. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 5.

(2) Absolventen/Absolventinnen, die die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, müssen außerdem die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar (§ 2 Absatz 1 Nr. 1) nachweisen.

(3) Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

§ 5 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades und der Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 1 an Absolventen/Absolventinnen, die die Erste juristische Prüfung bestanden haben und das Studium zum Wintersemester 2015/16 oder später aufgenommen hatten: 40,- Euro.
2. Für die Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades und der Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 1 an Absolventen/Absolventinnen, die die Erste juristische Prüfung bestanden haben und das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen hatten: 60,- Euro.
3. Für die Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades und der Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 1 an Absolventen/Absolventinnen, die die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben: 80,- Euro.
4. Für die Ausstellung einer englischsprachigen Übersetzung: 20,- Euro.
5. Für eine Zweitausfertigung: 10,- Euro.

(2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

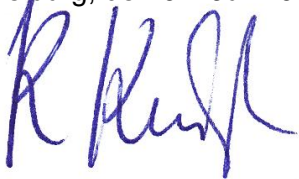
§ 6 Entziehung

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 2 nicht vorlagen oder wird eine der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad gemäß den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu entziehen. Ausgestellte Urkunden sind einzuziehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Jurist“ oder „Diplom-Juristin“ außer Kraft.

Freiburg, den 02. Juli 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin